

Temporäre Verfahrensänderungen im Landesprogramm Wirtschaft (LPW) aufgrund der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu den Dienststellen der IB.SH und der WTSH als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Kiel, den 16. März 2020

1. Verzicht auf Vorlage von Originalbelegen beim Erstattungsantrag

Ab dem 16.03.2020 wird die Verpflichtung zur Vorlage von Originalbelegen mit Erstattungsanträgen ausgesetzt. Erstattungsanträge können mit Belegkopien (auch elektronischen Belegkopien) übermittelt werden.

Das bisherige Verfahren im LPW, Zahlungsnachweise grundsätzlich im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.

Es ist keine nachträgliche Übermittlung von Originalbelegen erforderlich. Im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen können Originalbelege geprüft werden.

2. Verzicht auf umgehende Originalunterschrift des Erstattungsantrages

Die Bearbeitung von elektronisch übermittelten Erstattungsanträgen erfolgt auch ohne die üblicherweise mit Originalunterschrift einzureichende Erklärung zum Erstattungsantrag. Diese darf temporär auch als digitales Dokument, aus dem die Unterschrift ersichtlich ist, eingereicht werden.

Die unterschriebene Erklärung zum jeweiligen Erstattungsantrag ist nachträglich an die IB.SH bzw. WTSH zu übermitteln, wenn Ihnen als Zuwendungsempfänger/in eine persönliche Anwesenheit in den Büroräumen wieder möglich ist.

Erstattungsanträge, die nach Aufhebung dieser vorübergehenden Verfahrensänderungen durch das Wirtschaftsministerium bei IB.SH und WTSH eingehen, sollen erst bearbeitet werden, wenn die unterschriebenen Beiblätter nachgereicht wurden.

3. Ende der vorübergehenden Verfahrensänderungen

Diese Verfahrenserleichterungen gelten, solange es Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit der Büroräumlichkeiten der bewilligenden Stellen gibt. Über das konkrete Ende dieser vorübergehenden Verfahrenserleichterungen werden wir auf den Webseiten der IB.SH, der WTSH und des Wirtschaftsministeriums informieren.